

Aktenzeichen: 5 AZR 354/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 5. Dezember 1984
- 5 AZR 354/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 4. August 1983
Verden - 2 Ca 644/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 1. Februar 1984
Niedersachsen - 5 Sa 155/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Auslegung einer Rechtsmittelzulassung

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1; ZPO § 519 b; BGB §§ 133, 157

Leitsätze:

Läßt das Berufungsgericht in einem Urteil, durch das die Berufung aufgrund mündlicher Verhandlung als unzulässig verworfen worden ist, die "Revisionsbeschwerde" zu, so ist davon auszugehen, daß es das prozessual zulässige Rechtsmittel zulassen wollte. Der Tenor des Urteils ist dann dahin auszulegen, daß die Revision zugelassen worden ist.



5 AZR 354/84

5 Sa 155/83 Niedersachsen

Verkündet am
5. Dezember 1984

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. Dezember 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Pallas für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Nieder-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sachsen vom 1. Februar 1984 - 5 Sa 155/83 - aufgehoben.

2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger noch restliche Vergütungsansprüche aus einem zwischenzeitlich beendeten Arbeitsverhältnis mit der Beklagten zustehen.

Der Kläger war vom 15. November 1981 bis 30. Juni 1982 bei der Beklagten als Kraftfahrzeugmeister beschäftigt. In dem schriftlichen Arbeitsvertrag ist u.a. auf die Tarifverträge für das Kraftfahrzeughandwerk Bezug genommen. Der hier einschlägige Manteltarifvertrag für das Kfz-Handwerk, -Handel und -Gewerbe Niedersachsen vom 11. Juli 1979 enthält in § 13 MTV eine zweistufige Ausschlussklausel.

Mit seiner am 7. Juli 1982 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger 2.400,-- DM begehrt mit der Begründung, dieser Betrag stehe ihm nach einer mit der Beklagten getroffenen Vereinbarung als außertarifliche Zulage für die Zeit von Januar bis Juni 1982 zu. Darüber hinaus hat er 935,68 DM brutto Urlaubsgeld und - soweit für die Revisionsinstanz noch von Bedeutung - 95,16 DM brutto Überstundenzuschläge für 26 Mehrarbeits-



stunden aus März 1982 geltend gemacht und einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß mit dem Kläger eine monatliche außertarifliche Zulage von 400,-- DM netto vereinbart worden sei. Im übrigen sei der Anspruch auf die Zulage zumindest teilweise verfristet. Die Beklagte hat weiter vorgetragen, das Urlaubsgeld werde nach einer mit dem Kläger getroffenen Vereinbarung verrechnet. Die behaupteten Überstunden seien von dem Kläger nicht in dem angegebenen Umfang geleistet und im übrigen durch Freizeit abgegolten worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in dem noch im Streit liegenden Umfange stattgegeben. Gegen dieses am 25. August 1983 zugestellte Urteil hat die Beklagte durch ihren Prozeßbevollmächtigten am 21. September 1983 Berufung eingelegt und sie durch einen am 21. Oktober 1983 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz begründet. Berufung und Berufungsbegründung sind auf Briefbögen geschrieben, die jeweils am Kopf die gedruckte oder aufgestempelte Aufschrift "Dr. R Sch , F S , J B , P Ba , Rechtsanwälte" und die Adresse dieser Rechtsanwälte tragen. Beide Schriftsätze sind mit einem unleserlichen Schriftzug und dem aufgedruckten oder maschinengeschriebenen Zusatz "Rechtsanwalt" unterzeichnet. Der Schriftzug besteht aus einem "F", an das sich ein Punkt anschließt. Nach ca. 1 cm folgt eine runde Schleife, die in der Mitte der Zeile beginnt und nach einem Bogen in der Höhe des



Punktes endet. Nach einer Unterbrechung von 0,5 cm schließt sich dann ein nach oben verlaufender Strich an, der in Höhe der Spitze der übrigen Schriftzeichen fast senkrecht abfällt und auf diese Weise der Form eines Spitzdaches ähnelt.

Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund mündlicher Verhandlung vom 1. Februar 1984 die Berufung durch Urteil als unzulässig verworfen und im Tenor des Urteils das Rechtsmittel der Revisionsbeschwerde zugelassen. In der an die Urteilsgründe angefügten Rechtsmittelbelehrung heißt es:

"Gegen diesen Beschluß findet die Revisionsbeschwerde gem. § 77 ArbGG i. V. mit § 519 b ZPO statt.

Die Revisionsbeschwerde muß innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel oder beim Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Hohenzollernstraße 47, 3000 Hannover, eingelegt werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Wird sie beim Landesarbeitsgericht eingelegt, kann sie auch von einem kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugten Vertreter einer Gewerkschaft, einer Arbeitgebervereinigung oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn sie für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder Zusammenschluß eingelegt wird."

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts wurde dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 3. März 1984 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 19. März 1984, der am selben Tag beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, hat die Beklagte gegen das Urteil "Revisionsbeschwerde" eingelegt. Nach einem entsprechenden Hinweis des Vorsitzenden des erkennenden Senats vom 17. Mai 1984,



-5-

der der Beklagten am 22. Mai 1984 zugegangen ist, hat die Beklagte mit einem am 22. Juni 1984 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz gegen das Urteil vom 1. Februar 1984 Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. .

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Berufungsgerichts ist zulässig. Sie ist vom Berufungsgericht wirksam zugelassen und form- und fristgerecht eingelegt.

1. Das Berufungsgericht hat im Urteilstenor zwar nicht die Revision, sondern die Revisionsbeschwerde zugelassen und den Entscheidungsgründen eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung angefügt. Die Zulassung der Revisionsbeschwerde gegen das Urteil steht jedoch im Widerspruch zu den im Arbeitsgerichtsgesetz enthaltenen Zulassungsvorschriften (§§ 72, 77 ArbGG). Das Berufungsgericht konnte gegen das Urteil nur das Rechtsmittel der Revision zulassen.

a) Das Berufungsgericht kann über die Zulässigkeit der Berufung aufgrund mündlicher Verhandlung oder ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht nach Anhörung der Parteien durch Beschluß (§ 519 b Abs. 2 ZPO). Wird hingegen aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden, hat das Berufungsgericht über die Zulässigkeit der Berufung durch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Urteil zu befinden (Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 140 I 2; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 519 b Anm. 2 b).

Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 1984 durch Urteil entschieden. Diese Entscheidungsart ist richtig.

b) Ein Urteil des Landesarbeitsgerichts ist - unter den Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 ArbGG - jedoch nur mit dem Rechtsmittel der Revision anfechtbar. Hat das Landesarbeitsgericht die Berufung aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil verworfen, kann es gegen dieses Urteil daher nur die Revision zulassen. Die Revisionsbeschwerde kann dagegen nach § 77 ArbGG vom Landesarbeitsgericht nur in Beschlüssen zugelassen werden, in denen die Berufung gemäß § 519 b ZPO als unzulässig verworfen worden ist.

2. Die Zulassung der Revisionsbeschwerde steht danach im Widerspruch zu den gesetzlichen Zulassungsvorschriften. An diese fehlerhafte Zulassung ist das Revisionsgericht nicht gebunden.

a) In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist - soweit ersichtlich - über die fehlerhafte Zulassung einer Revisionsbeschwerde gegen ein Urteil bisher nicht entschieden worden. In Rechtsprechung und Literatur ist - wenn auch teilweise mit unterschiedlicher Begründung - anerkannt, daß die Zulassung der Revision oder der Revisionsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht, die im Widerspruch zu den gesetzlichen Zulassungsvor-



schriften steht, das Revisionsgericht nicht bindet (vgl. BAG Urteil vom 14. Oktober 1982 - 2 AZR 570/80 - AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1979, zu II 3 der Gründe, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen; BGH NJW 1970, 1549; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 20. Aufl., § 546 Rz 14; Thomas/Putzo, aaO, § 546 Anm. 5 d; Rosenberg/Schwab, aaO, § 143 I, S. 866 ff.; Lässig, Die fehlerhafte Rechtsmittelzulassung und ihre Verbindlichkeit für das Rechtsmittelgericht, S. 88 ff., 90; Prütting, die Zulassung der Revision, S. 260 ff.). Dies gilt insbesondere für den Fall, daß ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung zugelassen wird, obwohl dieses ausdrücklich ausgeschlossen ist. Wird zum Beispiel bei Urteilen i.S. des § 545 Abs. 2 ZPO (Arrest und einstweilige Verfügung) die Revision zugelassen, ist das Revisionsgericht hieran nicht gebunden (vgl. Thomas/Putzo, aaO, m.w.N.).

b) Entsprechendes gilt, wenn gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel zugelassen ist, das unter keinen Umständen statthaft sein könnte, weil seine Zulassung im Widerspruch zu eindeutigen gesetzlichen Regelungen steht (vgl. Prütting, aaO, S. 263 ff.). Die Zulassung eines Rechtsmittels steht nicht zur Disposition des Vordergerichts. Dieses hat vielmehr die zwingenden Verfahrensvorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes zu beachten.

c) Dem steht der im Zivilprozeßrecht anerkannte Grundsatz der Meistbegünstigung nicht entgegen. Danach darf eine Partei durch ein unrichtiges Verfahren des Gerichts keine Nachteile in ihren prozessualen Rechten erleiden (BGHZ 40, 265, 267; 72, 182, 187;



Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 20. Aufl., Drittes Buch, Rechtsmittel, Allg. Einh. Rz 24 m.w.N.). Daraus folgt, daß gegen eine gerichtliche Entscheidung sowohl dasjenige Rechtsmittel zulässig ist, das der erkennbar gewollten Entscheidungsart entspricht, wie dasjenige, das der Entscheidung entspricht, für die die Voraussetzungen gegeben waren (BGHZ 46, 112, 113; BGH NJW 1969, 845, 846; Stein/Jonas/Grunsky, aaO). Dieser Grundsatz, der bisher in erster Linie auf formfehlerhafte Entscheidungen (z.B. Entscheidungen in Urteils- statt in Beschlußform) angewendet worden ist (vgl. BGHZ 40, 265 ff.), ist wegen der gleichen prozessualen Interessenlage auf alle Verfahrensfehler des Gerichts zu erstrecken, die - bei objektiver Betrachtungsweise - die Parteien in Unsicherheit über die Art des zulässigen Rechtsmittels versetzen und sie auf einen Weg für die Rechtsmitteleinlegung weisen können, der bei verfahrensrechtlich korrekter Entscheidung nach der Prozeßordnung falsch wäre (vgl. BGHZ 72, 182, 188).

3. Im Streitfall hat das Berufungsgericht zwar zutreffend durch Urteil entschieden. Indem es gegen das Urteil jedoch nicht die Revision, sondern die Revisionsbeschwerde zugelassen hat, hat es einen Verfahrensfehler begangen, der die Beklagte veranlaßte, das falsche Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen. Das hierdurch gesetzte Vertrauen der Beklagten ist bei der Zulassung des Rechtsmittels zu berücksichtigen.

a) Um den strengen verfahrensrechtlichen Vorschriften einerseits und dem Vertrauensschutz der betroffenen Partei andererseits Rechnung zu tragen, muß die Entscheidung des Berufungsgerichts



über die Zulassung des Rechtsmittels ausgelegt werden (§§ 133, 157 BGB; BGH LM Nr. 29 zu § 219 BEG 1956). Wird von dem Gericht ein Rechtsmittel gegen seine Entscheidung zugelassen, kann die beschwerte Partei darauf vertrauen, daß das Gericht die Anfechtung seiner Entscheidung möglich machen und dasjenige Rechtsmittel zulassen will, das nach der Prozeßordnung gegen die getroffene Entscheidung vorgesehen ist. Dabei ist davon auszugehen, daß das gesetzlich vorgesehene Rechtsmittel zugelassen werden sollte. Damit werden die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Rechtsmitteleinlegung gewahrt, ohne daß der Partei durch den Fehler des Gerichts eine Rechtsmittelinstanz verlorenggeht. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, daß die Entscheidung der Vorinstanz in der verfahrensrechtlich vorgeschriebenen Form überprüft werden kann.

b) Im Streitfall hat das Berufungsgericht durch die Zulassung eines Rechtsmittels zu erkennen gegeben, daß seine Entscheidung - wie sich auch aus den Urteilsgründen ergibt - wegen der Bedeutung der Rechtssache in der Revisionsinstanz überprüft werden kann. Da eine Berufung sowohl durch Beschluß als auch durch Urteil als unzulässig verworfen werden kann, ist zugunsten der Beklagten davon auszugehen, daß der Vorderrichter das nach dem Gesetz statthafte Rechtsmittel zulassen wollte. Dies ist jedoch die Revision und nicht die Revisionsbeschwerde. Die irrtümlich falsche Bezeichnung des Rechtsmittels kann nicht zu Lasten der Beklagten gehen. Die Auslegung der Zulassungserklärung ergibt vielmehr, daß trotz des anderslautenden Wortlauts gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts die Revision zugelassen worden



ist.

4. Die Revision ist mit dem Schriftsatz vom 21. Juni 1984 auch fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 552 ZPO), denn die Frist für das Rechtsmittel der Revision wurde bisher nicht wirksam in Lauf gesetzt.

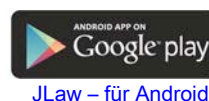
a) Nach § 72 Abs. 5 ArbGG in Verb. mit § 552 ZPO beginnt der Lauf der Revisionsfrist mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils. Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 ArbGG beginnt die Frist allerdings nur, wenn die beschwerte Partei u.a. über das Rechtsmittel und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. Eine unterbliebene oder fehlerhafte Belehrung setzt die Rechtsmittelfrist des § 552 ZPO nicht in Lauf (vgl. Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 9 Rz 29). In einem solchen Fall beträgt die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels ein Jahr, gerechnet vom Tage der Zustellung an (§ 9 Abs. 5 Satz 4 ArbGG), wenn nicht zuvor die unterbliebene Belehrung nachgeholt bzw. die falsche Belehrung richtiggestellt wurde.

b) Das Urteil des Berufungsgerichts enthält keine formgerechte Belehrung über das Rechtsmittel der Revision. Diese ist auch bisher nicht nachgeholt worden. Die Beklagte hat daher mit ihrer am 22. Juni 1984 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Revisionsschrift die Frist des § 552 ZPO gewahrt.

II. Die Revision ist auch begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Berufungsgericht.

1. Entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung war die Berufung der Beklagten zulässig. Die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten unter die Schriftsätze, mit der die Berufung eingelegt und mit der sie begründet wurde, entspricht den Anforderungen, die an eine Unterschrift unter einen bestimmenden Schriftsatz i.S. von § 130 Nr. 6 ZPO zu stellen sind.

a) Im arbeitsgerichtlichen Verfahren müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem nach § 11 Abs. 2 ArbGG postulationsfähigen Prozeßbevollmächtigten handschriftlich und eigenhändig unterzeichnet sein (§ 64 Abs. 2 ArbGG in Verb. mit § 518 Abs. 4, § 519 Abs. 5, § 130 Nr. 6 ZPO; BAG Urteil vom 29. Juli 1981 - 4 AZR 632/79 - AP Nr. 46 zu § 518 ZPO). Die Unterschrift soll dem Nachweis dienen, daß der Schriftsatz von einer Person, die nach der maßgeblichen Prozeßordnung befähigt und befugt ist, Proezßhandlungen vorzunehmen, in eigener Verantwortung vorgetragen wird. Die Unterschrift muß daher ein Schriftbild aufweisen, das individuell und einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale hat und sich so als eine die Identität des Unterzeichnenden ausreichend kennzeichnende Unterschrift des Namens darstellt, die von Dritten nicht ohne weiteres nachgeahmt werden kann. Hierbei ist nicht erforderlich, daß die Unterschrift lesbar ist oder auch nur einzelne Buchstaben zweifelsfrei erkennbar sind. Es genügt vielmehr, daß ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, diesen Namen aus dem



Schriftzug noch herauslesen kann (BAG Urteil vom 28. März 1977 - 3 AZR 652/76 - AP Nr. 38 zu § 518 ZPO, zu I 1 der Gründe; BAG Urteil vom 29. Juli 1981 - 4 AZR 632/79 - AP Nr. 46 zu § 518 ZPO; BGH NJW 1975, 1705, 1706).

b) Die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten unter der Berufungsschrift vom 20. September 1983 und der Begründungsschrift vom 21. Oktober 1983 entspricht diesen Erfordernissen. Zwar ist die Unterschrift weitgehend unleserlich. Sie kann aber dennoch als individueller und charakteristischer Schriftzug angesehen werden.

Das "F" des Vornamens ist ohne weiteres erkennbar. Die Schleife zu Beginn des Nachnamens ist als Verstümmelung eines großen "S" zu deuten, dessen untere Schleife nicht ausgeführt ist. Als Endbuchstabe kann ein "t" angenommen werden. Im Zusammenhang mit dem Briefkopf und dem Diktatzeichen kann aus dem Schriftbild der Name des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mit "F.-S ." herausgelesen werden. Die Berufung ist daher zulässig.

2. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Das Berufungsgericht hat zu den streitigen Parteibehauptungen noch keine Feststellungen getroffen und den Rechtsstreit in der Sache unerörtert gelassen. Damit das Berufungsgericht dies nachholen kann, war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück-



-13-

zuverweisen.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Fischer

Pallas



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)